

denkatechese zunächst und am augenfälligsten hinsichtlich des Ortes, wo er erteilt wird; sodann aber auch noch in Bezug auf die Fragen, wann, von wem, wie oft in der Woche, in welcher Ausdehnung und mit welchen Hilfsmitteln er erteilt wird. Ueber diese Unterschiede geben die Geschichte und die Gesetzgebung, kirchliche sowie weltliche, Aufschluß. Allerdings wird man sich dabei bescheiden müssen, nur die wesentlichen Gesichtspunkte festzustellen; denn zu einer ausreichenden Darstellung der betreffenden Verhältnisse liegt das geschichtliche Material noch nicht vor.

1. Seitdem unter den Karolingern in der östlichen Reichshälfte Schulen errichtet und der Grund zur Organisation des Schulwesens gelegt wurde, fand auch der Religionsunterricht, wie zu erwarten, Berücksichtigung und Pflege. Aber einen in den Räumen der Schule als eigentlichen Lehrfach zu erteilenden Religionsunterricht kannte das Mittelalter nicht. Vielmehr haben die Provinzial- und Diöcesansynoden des 13. und 14. Jahrhunderts, wenn sie sich, wie so oft, mit dem Volksunterricht beschäftigten, nur immer die kirchliche Katechese im Auge, welche an Sonn- und Feiertagen vom Seelsorger in der Kirche abgehalten wurde. Statt aller weiteren Beweise genügt es, z. B. auf den Text der Beschlüsse der Synode von Lavaur vom Jahre 1368 hinzuweisen (Mansi XXVI, 484—498). Wesentlich dieselben Einrichtungen sind es, welche noch das Tridentinum bei seinen Reformdecreten vor Augen hat (Sess. XXIV, c. 4 et 7 De ref.). Diese auch die Katechese betreffenden Decrete wurden in Deutschland durch einige Particularsynoden festgelegt und durch genauere Ausführungsbestimmungen nutzbringend gemacht, namentlich durch die Salzburger von 1568 (1569), die Konstanzer von 1609 und die Mezer von 1610. Die Konstanzer Synode handelt (s. Hartzheim, Conc. Germ. VIII, 881 sq.) vom Religionsunterricht des Volkes und bestimmt, daß die Katechese Sonntags von 12—1 Uhr abgehalten werde; als unerläßlich dabei wird bezeichnet das Recitiren und Auswendiglernen sämmtlicher Formeln und catechetischen Hauptstücke sowie Repetition des Gelernten am nächsten Sonntage. Durch solche nähere Bestimmungen wurde verhindert, daß die Katechese, wie das früherhin wohl vorkam und auch gestattet war, mit der Predigt verbunden wurde oder auch an deren Stelle trat (so noch nach der Instruction des Bischofs Joh. Georg von Bamberg 1623, Nr. 9, bei Heint. Weber, Gesch. des Christenlehr-Unterrichtes z., Regensb. 1882, 84). Sie wurde nun zum selbständigen parramiltlichen Act erhoben, der an bestimmte Formen und Zeiten gebunden war. Die Schulkinder wurden angehalten, der sonntäglichen Kirchencatechese beizuwohnen, und es gehörte zu den amtlichen Obliegenheiten der Lehrer, sie in die Kirche zu führen und während des Unterrichtes zu überwachen. Dazu gesellte sich im Laufe der Zeit die weitere Verpflichtung, die Schulkinder auf die

Katechese vorzubereiten, indem die Lehrer das Vorgetragene repetirten und auswendig lernen ließen. Ein Religionsunterricht in der Schule fand aber nicht statt, weder von Seiten der Lehrer noch durch den Clerus.

Die ersten sicheren Spuren einer theilweisen Uebertragung des Religionsunterrichtes in die Schule finden sich in der Lehr- und Lernordnung, welche die Kölner Jesuiten für ihr dortiges Gymnasium entwarfen und unterm 1. Mai 1557 veröffentlichten. Danach sollte den Schülern der oberen Klassen jeden Sonntag Nachmittag 4 Uhr die Summe der christlichen Lehre des Canisius erklärt, in den zwei unteren Klassen aber jeden Samstag Nachmittag 4 Uhr — also jedenfalls im Schullocal — der kleine Catechismus des Canisius gelernt werden (Braunsberger, Entstehung zc. der Catechismen des sel. Petrus Canisius, Freib. 1893, 114). Deutlicher ausgeprägt, und zwar für die Volksschulen anempfohlen, sehen wir diesen Fortschritt in den Institutionen, welche Barth. Holzhauser (s. d. Art.) als Pfarrer von Bingen für seine Priestercongregation zusammengestellt hat (Barth. Holzhauser, Opusc. eccl. accurants J. P. L. Gaduel, Orléans et Paris 1861, 210 sqq.). Danach soll jeden Sonntag Nachmittag in der Pfarrkirche eine Katechese gehalten und etwa 1½ Stunden darauf verwandt werden. Außer dieser gewöhnlichen, regelmäßigen Katechese sollen in der Fastenzeit tägliche Katechesen zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Sacramente stattfinden, die auch im Pfarrhause oder an einem andern passenden Orte abgehalten werden können. Die gewöhnliche Katechese soll nach Holzhauser in der Weise vor sich gehen, daß nach Verrichtung der Einleitungsgebete alle Kinder auf die ihnen vorher angewiesenen Sitzplätze begeben und dann abtheilungsweise die ihnen am vorhergehenden Sonntage aufgegebenen Lection auftragen, wie sie im Catechismus steht. Dann sollen die Kleinsten die wichtigsten Lehrstücke auffagen und alle ihren Leistungen entsprechend belobt und belohnt werden. Alsdann soll der Katechet die neue Lection vortragen, sie zwei- und mehrmal wiederholen lassen, sie abfragen, nochmals wiederholen lassen und die Katechese mit Gebet schließen. Es wird empfohlen, die Schüler in drei Klassen einzutheilen. Die Mitwirkung des Lehrers beschränkt sich darauf, am Samstag die Kinder für die Katechese des folgenden Sonntags vorzubereiten. Die in der angeführten Instruction weiter enthaltenen Vorschläge und Anordnungen gehören nicht hierher, da sie das Schulwesen im Allgemeinen betreffen, sind aber derart, daß Holzhausers Name wohl eine Stelle in der Geschichte der Pädagogik verdient. Die weitere Entwicklung läßt sich gut an der Hand der Schulgeschichte von Bamberg verfolgen, für welche eine zusammenhängende actenmäßige Darstellung zu Gebote steht. Bamberg gehörte nämlich mit Mainz, Münster, Würzburg und Salzburg zu den geist-